

Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 17.12.2010	- § 50 Straßen-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) v. 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) ¹ - §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Nr. 1 Gemeinde-ordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) v. 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) ²	-	a) 16.12.2010 b) 17.12.2010 c) 14.01.2011	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 13.01.2011, Nr. 164, S. 9-12
2	1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 19.12.2011	- § 50 StrG LSA v. 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) ³ - §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Nr. 1 GO LSA v. 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) ⁴	- Anlage 1	a) 15.12.2011 b) 19.12.2011 c) 06.01.2012	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.01.2012, Nr. 176, S. 9
3	2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 03.09.2014	- §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs.2 Nr. 1 KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) - § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 StrG LSA	- § 5 Abs. 3 - § 8 Abs.1 Satz 1 - § 8 Abs. 2	a) 28.08.2014 b) 03.09.2014 c) 03.10.2014	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 02.10.2014, Nr. 209, S. 7 - Berichtigung der Ausfertigung - Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 08.01.2015, Nr. 212, S. 6
4	3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 03.11.2015	- §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs.2 Nr. 1 KVG LSA	- § 4 Abs.1 Satz 3 - § 4 Abs.2 Satz 1 - Anlage 1	a) 29.10.2015 b) 03.11.2015 c) 01.01.2016	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 03.12.2015, Nr. 223, S. 4-5

¹ Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856).

² In der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406).

³ Zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA s. 492, 520).

⁴ In der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14).

		- § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 StrG LSA ⁵			
--	--	--	--	--	--

(...)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1)

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst gem. § 47 Abs.1 und 2 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2)

Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 der Verordnung über das Erbrecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungs-Nr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung), gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(3)

Als an eine öffentliche Straße angrenzende erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstücken weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.

(4)

Der Stadt Bernburg (Saale) verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, Fahrbahnrippen und Parkspuren der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte sowie der Fußgängerzone in der Post- und Lindenstraße. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1)

Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs.1 Ziff. 4 StrG LSA).

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Geh- und Radwege,
- b) Fahrbahnen,
- c) Parkspuren und Parkbuchten,

⁵ Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 554).

d) Überwege.

(2)

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch gemeinsame Geh- und Radwege sowie Radwege, die im unmittelbaren Zusammenhang neben Gehwegen angelegt oder durch Farbmarkierung vom Gehweg getrennt sind.

(3)

Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung gemäß § 4,
- b) den Winterdienst gemäß § 5.

Straßenreinigung

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1)

Die Reinigungsverantwortlichen haben die an ihr Grundstück angrenzenden ausgebauten und nichtausgebauten Straßen (Fahrbahnen, Parkspuren, Geh- und Radwege) regelmäßig nach Bedarf so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße vermieden oder beseitigt wird. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

Zu beseitigen ist auf ausgebauten Straßen Straßenkehricht, Wildkräuter, Schlamm, Laub und Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder in Säcken für Grünabfälle oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können.

Ausgebaut im Sinne der Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, Wildkräutern, groben Verunreinigungen, Laub oder ähnlichem und von Unrat, soweit dieser in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder in Säcken für Grünabfälle oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden kann.

(2)

Der Straßenkehrer sowie Wildkräuter, Laub, Schlamm und Unrat sind sofort ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf weder zum Nachbarn, noch in Straßeneinläufe, offene Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Rinnsteine oder ähnliche Flächen gekehrt werden. Gras und Wildkräuter sind, wenn erforderlich, giftfrei zu entfernen.

(3)

Die nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bestehende Verpflichtung des Verursachers, außer-gewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

Winterdienst

§ 5

Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1)

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Reinigungspflichtigen bei Schneefall auf den an ihr Grundstück angrenzenden Gehwegen und die Zugänge zu den Überwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m, von Schnee zu räumen, soweit die vorhandene Gehwegbreite dies zulässt.

Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(2)

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn gebracht werden.

(3)

Die Reinigungspflichtigen haben auch auf den an ihr Grundstück angrenzenden Gehwegen und auf den Zugängen zu den Überwegen Maßnahmen gegen Glätte durch Schnee oder Eis zu ergreifen.

Bei Glatteis sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite abzustumpfen.

Bei Eis- und Schneeglätte ist der Gehweg in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen, soweit die vorhandene Gehwegbreite dies zulässt.

Glatteis ist ein kompakter, verbreitet auftretender Eisüberzug am Boden, durch sofortiges Gefrieren am Boden von Regen oder Sprühregen.

Eisglätte bildet sich durch Gefrieren von Pfützen, Tau, Tropf- und Schmelzwasser, Schneeglätte durch Festfahren oder Festtreten einer vorhandenen Schneedecke.

(4)

Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(5)

Bei Eis- und Schneeglätte ist grundsätzlich mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.
Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen im Gehwegbereich, wie z. B. Treppen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Stoffe enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(6)

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, zu beseitigen.

Nach 19:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

(7)

An Bushaltestellen muss bei Schnee und Glätte ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet sein. Die Haltestellen werden im Winterdienst durch die Stadt Bernburg (Saale) betreut.

Schlussvorschriften

§ 6

Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 die ausgebauten Straßen nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße vermieden oder beseitigt wird, indem er auf ausgebauten Straßen Straßenkehricht, Schlamm, Laub und Unrat, soweit diese Gegenstände in übliche Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder in Säcken für

Grünabfälle oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können, nicht beseitigt oder indem er auf nicht ausgebauten Straßen Wildkräuter, grobe Verunreinigungen, Laub oder ähnliches und Unrat, soweit dieser in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder in Säcken für Grünabfälle oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden kann, nicht beseitigt.

- entgegen § 4 Abs. 2 Straßenkehrrecht, Schlamm, Unrat sowie Laub nicht sofort ordnungsgemäß entsorgt oder diesen Nachbarn, Straßeneinläufen, offenen Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Rinnsteinen oder ähnlichen Flächen zukehrt, oder Gras und Wildkräuter nicht giftfrei entfernt.
- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 bei Schneefall auf den Gehwegen und Zugängen zu den Überwegen, für die er reinigungspflichtig ist, den Schnee nicht oder nicht in der erforderlichen Breite von 1,50 m bzw. bei geringerer Gehwegbreite in dieser Breite räumt.
- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 als später Räumender die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken nicht so aufeinander abstimmt, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegrichtung gewährleistet ist.
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 den Schnee nicht am an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges lagert oder am Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält, oder Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg und die Fahrbahn bringt.
- entgegen § 5 Abs. 3 bei Glatteis die Gehwege nicht in voller Breite abstumpft, oder bei Eis- und Schneeglätte den Gehweg nicht in einer Breite von 1,50 m abstumpft.
- entgegen § 5 Abs. 5 auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht mit abstumpfenden Mitteln streut, oder Salz oder sonstigen auftauende Stoffe außer in den genannten klimatischen Ausnahmefällen oder an gefährlichen Stellen im Gehwegbereich, wie z. B. Treppen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet.
- entgegen § 5 Abs. 5 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, oder salzhaltigen Schnee oder Schnee mit auftauenden Stoffen auf ihnen lagert.
- entgegen § 5 Abs. 6 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gefallenem Schnee oder entstandener Glätte nicht unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt, oder nach 19:00 Uhr gefallenem Schnee oder entstandener Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr beseitigt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(...)

Anlage 1**Straßenverzeichnis gemäß § 1 Abs. 4****3 x wöchentliche Reinigung**

Lindenstraße

Poststraße

2 x wöchentliche Reinigung

Annenstraße außer Bereich Haus Nr. 27a – 37

Bahnhofstraße

Clara-Zetkin-Platz

Dessauer Straße

Hallesche Landstraße ab Semmelweisstraße bis Stauffenbergstraße

Hallesche Straße ab Roschwitzer Straße bis Semmelweisstraße

Kaipplatz

Karlsplatz

Köthensche Straße

Krumbholzallee stadtauswärts rechtsseitig, linksseitig bis hinter Sportplatz

Krumbholzstraße

Magdeburger Straße bis B6n

Markt

Marktbrücke

Nienburger Straße

Parkstraße ab Bahnhofstraße bis Clara-Zetkin-Platz

Roschwitzer Straße

1 x wöchentliche Reinigung

Aderstedter Straße von Krumbholzallee bis Ende Ortsdurchfahrt (Wipperbrücke)

Altenburger Chaussee bis B6n

Am Platz der Jugend

An der Röße

Annenstraße von Haus-Nr. 27a bis 37 (kl. Annenstraße)

Antoinettenstraße

Auguststraße

Baalberger Kreisstraße von Dessauer Straße bis Einfahrt Gewerbegebiet 8

Beethovenstraße

Blumenstraße

Bornstraße

Breite Straße

Brunnenstraße

Bruno-Hinz-Straße

Christianstraße

Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Dr.-John-Rittmeister-Straße von L.-Braille-Platz bis Brunnenstraße und ab Str. Am Stadtbad
bis Ausbauende beidseitig; ab Brunnenstraße bis Nr. 10b und ab Nr. 12c stadtauswärts
rechtsseitig

Eichenweg

Ernst-Barlach-Straße

Fischergasse

Franzstraße

Friedensallee

Friedrichstraße
Gröbziger Straße
Güstener Straße von Krumbholzallee bis Ende Ortsdurchfahrt (Am Rosengarten)
Gutenbergstraße
Hallesche Straße ab Lindenplatz bis Roschwitzer Straße (kl. Hallesche Straße)
Hegestraße
Heinrich-Zille-Straße
Hohe Straße
Ilberstedter Straße, stadtauswärts linksseitig nur bis Keßlerturm
Johann-Rust-Straße
Julius-Brumme-Straße
Kalistraße
Karl-Marx-Straße direkte Verbindung von Zepziger Straße zur Virchowstraße
Karlstraße
Käthe-Kollwitz-Straße
Kirschberg direkte Verbindung von Olga-Benario-Straße zur Dr.-John-Rittmeister-Straße
Korngasse
Kugelweg
Kurze Straße
Kustrenaer Straße
Kustrenaer Weg von Kalistraße bis Ende Ortsdurchfahrt, stadtauswärts linksseitig bis Bushaltestelle Steinsalzwerk
Lange Straße außer Haus Nr. 1 und 2
Latdorfer Straße von Dessauer Straße bis Leisdorfer Weg
Leauer Straße
Leipziger Straße
Leopoldstraße
Liebknechtstraße
Lindenplatz
Louis-Braille-Platz
Martinstraße
Mauerstraße
Mozartstraße
Mühlstraße
Neue Straße
Nicolaistraße außer Straßenbereich hinter der Nicolaikirche (Umfahrung)
Olga-Benario-Straße rechtsseitig von Dr.-John-Rittmeister-Straße bis Am Stadtbad, linksseitig stadtauswärts bis Ende Siedlung der Freundschaft
Parkstraße ab Bahnhofstraße bis Ende Friedhof II
Paul-Schneider-Straße
Puschkinweg direkte Verbindung von Tolstoiallee zur Virchowstraße
Rheineplatz
Richard-Wagner-Straße
Rosenstraße
Rößeberg
Saalplatz
Schachtstraße stadtauswärts rechtseitig bis Domänengasse, stadtauswärts linksseitig bis Straße Friedenshall
Schillerstraße
Schlossgartenstraße
Schlossstraße

Schulstraße
Semmelweisstraße
Stauffenbergstraße
Steinstraße
Stiftstraße
Theaterstraße
Thomas-Müntzer-Straße
Tolstoiallee
Umgehungsstraße (Am Ziegelkolk)
Virchowstraße
Waisenhausstraße
Wasserturmstraße außer Umfahrung Wasserturm, Haus Nr. 62 - 68
Wettiner Straße
Wilhelmstraße
Wolfgangstraße
Zepziger Straße
Zepziger Weg von Zepziger Straße bis Paul-Schneider-Straße

14-tägige Reinigung

Grönaer Weg bis Ortsausgang
Bernburger Straße vom Ortseingang bis Einmündung Zum Sauren Anger
Peißener Hauptstraße ab Nr. 2 bis Ortsausgang

1 x monatliche Reinigung

Bernburger Straße von der Einmündung Zum Sauerem Anger bis Poleyer Straße
Kleinwirschlebener Straße von Bernburger Straße bis Hausnummer 1
Poleyer Straße
Umgehungsstraße von Bernburger Straße bis Poleyer Straße